



Verkündungsblatt

Nr.: 6/2008

Datum: 22.08.2008

	Inhalt	Seite
24.06.2008	Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008	84
30.07.2008	Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Juli 2008	94

Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 16 Abs. 1 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des TKM 2007 S. 182) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 3. Juni 2008 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 24. Juni 2008 genehmigt. ¹

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Theologische Fakultät | doctor theologiae (Dr. theol.) |
| 2. Rechtswissenschaftliche Fakultät | doctor iuris (Dr. iur.) |
| 3. Philosophische Fakultät | doctor philosophiae (Dr. phil.) |

Soweit in dieser Ordnung Personen genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen zu verstehen.

4. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
5. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	doctor philosophiae (Dr. phil.)
6. Fakultät für Mathematik und Informatik	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
7. Physikalisch-Astronomische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
8. Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
9. Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
10. Medizinische Fakultät	doctor medicinae (Dr. med.) doctor medicinae dentariae (Dr.med.dent.) doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Die Fakultäten können alternativ auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verleihen.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 19 verleihen. Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.

(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Die Fakultäten erlassen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung Promotionsordnungen, die fakultätsspezifische Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen, des Doktorandenverhältnisses und des Promotionsverfahrens nach Maßgabe der „Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ regeln.

§ 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten nach § 1 Abs. 4 ausgewiesenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 19, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsgesamtleistung nach § 9 erbracht, die nach den Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten entweder aus einer Disputation oder einem Kolloquium oder einer Kombination von solchen Prüfungsleistungen besteht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet in der promovierenden Fakultät sein.

(2) Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerber vor. Dem Bewerber werden gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 aufzunehmen. Die Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Bei Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt analog zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen nach Abs. 2 eine individuelle Überprüfung und ggf. Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil werden wie Absolventen von Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Master-Studiengängen zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Die Promotionsordnungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung besonders qualifizierter Bachelor-Absolventen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Sind nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten für die Zulassung zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der jeweiligen Fakultät mitgetragen wird.

III. Annahme als Doktorand und Betreuung

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, die Annahme als Doktorand zu beantragen. Im schriftlichen Gesuch ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form beglaubigter Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan der betreffenden Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer genannt), der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses. Sie sollen den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen wissenschaftlichem Betreuern und Doktorand vorsehen. Die Promotionsordnungen regeln den Inhalt der Betreuungsvereinbarung. Sie sehen mindestens die Verpflichtung des Doktoranden vor, den Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(4) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation, gegebenenfalls auch die Auflagen nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 benennen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 3 aufgehoben wurde. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1
2. vier Exemplare der Dissertation
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat
 - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
 - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat
 - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 18 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündlichen Prüfungsteile angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission**§ 7**

- (1) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob der Fakultätsrat einer Fakultät eine ständige Promotionskommission bestellt, der die Durchführung aller Promotionsverfahren obliegt, oder ob der Fakultätsrat für die Durchführung jedes Promotionsverfahrens eine besondere Kommission bestellt. Wird eine Promotionskommission gebildet, legen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Promotionskommission fest.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Entscheidungsbefugnisse im Promotionsverfahren ganz oder teilweise den Promotionskommissionen übertragen.
- (3) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung in ihrer nach § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung gewählten Form durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation**§ 8**

- (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) publikationsbasierte Dissertationen zulassen. Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten

Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Betrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnungen sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Die Gutachter werden vom Fakultätsrat oder der Promotionskommission (§ 7 Abs. 1) bestellt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl der zu bestellenden Gutachter fest. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen auch festlegen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen sind. Die Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Überragende Arbeit	(summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(magna cum laude)
Gute Arbeit	(cum laude)
Genügende Arbeit	(rite).

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Prädikate vorsehen.

(6) Die Gutachten sollen dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. Während einer Frist, die nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten mindestens zwei, maximal drei Wochen beträgt, sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(8) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet das durch die Promotionsordnung der Fakultät dazu bestimmte Gremium auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Die Festsetzung der Gesamtnote in allen anderen Fällen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(9) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(11) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

(1) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Form und Inhalt, Dauer und Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen für die mündliche Promotion. Als Formen der mündlichen Prüfung können Disputation oder Kolloquium oder eine Kombination bestimmt werden.

(2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag des Promovenden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der der Promovend Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.

(3) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion stattfinden, das dem Promovenden Gelegenheit bietet, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.

(4) Alle nichtbestandenen mündlichen Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung
cum laude	= eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Prädikate vorsehen.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und den von den Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehenen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können dabei eine Wichtung der Prädikate vorsehen.

(3) Der Dissertation kommt ein größeres Gewicht zu als einer mündlichen Prüfungsleistung.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einschränkende Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats "summa cum laude" vorsehen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Promotionsordnungen schreiben eine Frist vor, innerhalb derer die in Abs. 2 angegebenen Pflichtexemplare zu hinterlegen sind. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

§ 14

(1) Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.

(2) Grundsätzlich beginnt mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen Hochschule erfolgt auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Universität Jena und der betreffenden Hochschule.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Jena mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 14 abweichen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 17

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 19

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen Bestimmungen zur förmlichen Beantragung der Ehrenpromotion und zur Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vor.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 21

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten durchgeführt.

§ 22

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-

Universität Jena vom 01.03.2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2000, S. 340) außer Kraft.

(2) Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen spätestens bis zum 31.05.2009 den Maßgaben dieser Allgemeinen Bestimmungen vom 24. Juni 2008 anzupassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Ausnahmen von § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen ermöglichen, sofern Nachweise von Sprachkenntnissen betroffen sind.

(3) Verweist die Promotionsordnung einer Fakultät auf die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1.3.2000, so bleibt die Vorschrift, auf die verwiesen wird, für den Anwendungsbereich dieser Promotionsordnung bis zu deren Änderung nach Abs. 2 in Kraft.

Jena, den 24. Juni 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Promotionsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 30. Juli 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 14.06.2007 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04.12.2007 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 05.12.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Promotionsrecht

§ 1

§ 2

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

III. Annahme als Doktorand

§ 4

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

§ 6

V. Promotionskommission

§ 7

VI. Dissertation

§ 8

VII. Begutachtung und Bewertung der Dissertation

§ 9

VIII. Disputation

§ 10

§ 11

IX. Gesamtprädikat der Promotion

§ 12

X. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 13

§ 14

§ 15

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 17

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

§ 19

XIV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 20

Anlagen zur Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Prüfungsfächer

Anlage 3: Titelseite

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach dieser Promotionsordnung die Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
für die Fachgebiete Experimentelle Physik / Angewandte Physik, Theoretische Physik und Astronomie / Astrophysik
- Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.)
für die Fachgebiete Materialwissenschaft und Technische Physik.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach § 18 auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber, doctor honoris causa, (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(3) Soweit in dieser Ordnung Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel zu verstehen.

§ 2

(1) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet sowie vertiefter Kenntnisse in einem zweiten Fach entsprechend Anlage 2 voraus.

(2) Dieser Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und 9 und die Disputation gemäß § 10 und 11 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudiums voraus. Für den Erwerb des "Dr. rer. nat." ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem naturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlich-technischen oder mathematischen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil oder ein Abschlussexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II mit Physik als Hauptfach Voraussetzung. Für den Erwerb des "Dr.-Ing." wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil vorausgesetzt.

(2) Abweichungen von Absatz 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat kann dazu die Überprüfung der Studienleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 veranlassen. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Bei externen Kandidaten kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlich an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät tätigen Hochschullehrers oder Privatdozenten beiliegt, in welcher der wissenschaftliche Kontakt auf dem beabsichtigten Promotionsgebiet bestätigt wird.

(4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fach an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

III. Annahme als Doktorand

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Mit der Annahme als Doktorand übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. In dem schriftlichen Antrag ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen. In einem Antragsformular ist von einem Hochschullehrer, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Physikalisch-Astronomischen Fakultät das Arbeitsthema der Dissertation sowie die Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden und vom Doktoranden der eigene Bildungsweg mit Unterschrift zu bestätigen. Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und einem Hochschullehrer an einer Fachhochschule ist möglich. Dem Antrag sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunde und Zeugnis in Form von Kopien (bei externen Bewerbern in Form von beglaubigten Kopien) des Hochschulabschlusses beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1, Satz 1 trifft der Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät innerhalb von zwei Monaten. Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema fachlich ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist, und ferner, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist gemäß § 17 zu verfahren. Der Annahmebescheid muss das

Fachgebiet der Promotion (Hauptfach), das Thema der Dissertation und den wissenschaftlichen Betreuer des Doktoranden sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 2 benennen.

(4) Die Dissertation ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät oder an einer anderen gleichgestellten Forschungseinrichtung anzufertigen. Andere Forschungseinrichtungen sind einem Institut der Fakultät als in diesem Sinne gleichgestellt anzusehen, wenn der Fakultät angehörende Hochschullehrer an diesen Forschungseinrichtungen haupt- oder nebenamtlich tätig sind. Dissertationen, die außerhalb dieser Struktureinheiten angefertigt werden, bedürfen primär der Betreuung durch einen Hochschullehrer der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(6) Mit der Annahme als Doktorand ist in der Regel die Einschreibung als Promotionsstudent an der Friedrich-Schiller-Universität verbunden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 sowie gegebenenfalls der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4;
2. vier Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Zusammenfassung im Umfang von maximal einer Seite;
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht;
 - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen worden und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
 - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. die Angabe des Fachgebietes der Dissertation sowie eines zweiten Fachgebietes gemäß Anlage 2, das nicht unmittelbar dem Fachgebiet der Dissertation zugeordnet werden kann und das ebenfalls Inhalt der mündlichen Prüfung sein soll;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich aus der gültigen Gebührenordnung ergibt;

7. sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, die in beglaubigter Kopie vorzulegen sind;
8. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang Auskunft gibt;
9. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den in der Anlage 2 angegebenen Prüfungsfächern zugelassen werden. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann mit der Auflage eines vom Kandidaten neu zu benennenden zweiten Fachgebietes verknüpft werden, wenn das vom Kandidaten vorgeschlagene Fachgebiet zu nahe am Gegenstand der Dissertation liegt.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation (Doktorprüfung) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

(1) Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans die Promotionskommission einschließlich der Gutachter und deren Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer oder habilitiert sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrer an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der FSU Jena sein.

(2) Die Promotionskommission setzt sich aus drei Gutachtern für die Dissertation, wovon mindestens einer nicht Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität sein darf, und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Privatdozenten zusammen. Ist die Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut worden, so ist dieser als erster Gutachter zu bestellen. Das gilt auch für einen Hochschullehrer der Fakultät, wenn er als Ansprechpartner für den externen Doktoranden seinen wissenschaftlichen Kontakt bestätigt hat. Der zweite Gutachter soll als Korreferent benannt werden. Der Korreferent muss bei der Verteidigung der Arbeit anwesend sein. Ihm obliegt es, mit geeigneten Fragen für eine anspruchsvolle Diskussion bei der Verteidigung der Dissertation zu sorgen. Bei der Zusammensetzung der Promotionskommission soll neben dem Hochschullehrer, der das Fachgebiet der Dissertation vertritt, auch ein Vertreter des vom Kandidaten benannten zweiten Fachgebiets der mündlichen Prüfung einbezogen werden. Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen.

(3) Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten und der nach § 9 Abs. 3 möglichen gutachterlichen Stellungnahme über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die aus der mündlichen Prüfung gemäß § 10 und der öffentlichen Verteidigung gemäß § 11 bestehende Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Sie schlägt dem Fakultätsrat das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion vor.

(4) Der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Die Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

(1) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige Arbeit wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebietes zu bearbeiten und das Fachgebiet weiterzuentwickeln.

(2) Die Dissertation muss einem an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. Wird der Grad eines Dr.-Ing. angestrebt, muss die Dissertation ingenieurwissenschaftlich orientiert sein. Bereits publizierte Ergebnisse des Kandidaten dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden.

(3) Eine kumulative Dissertation in der Form einer Zusammenstellung von Publikationen ist nicht zugelassen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie ist maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 3 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.

(6) Der Arbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer Seite in deutscher Sprache beizulegen, die das Ziel der Arbeit und die erhaltenen Ergebnisse beinhaltet.

(7) Der Umfang der Dissertation soll 100 Seiten nicht übersteigen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung des Dekanats.

VII. Begutachtung und Annahme der Dissertation

§ 9

(1) Der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1, 2 bestätigten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in angemessener Frist. Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten.

(2) Die Gutachter erstatten ihre Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Im Falle der Annahme vergeben sie folgende Prädikate: magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (befriedigend = 3).

Die Annahme der Arbeit kann von einer Mängelbeseitigung abhängig gemacht werden.

(3) Nach Eingang der Gutachten benachrichtigt der Dekan die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat ausliegt. Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Für die Mitglieder der Promotionskommission liegen die vollständigen Promotionsunterlagen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Stellungnahme im Dekanat aus.

(4) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. Der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert.

(5) Auf der Grundlage der Gutachten stellt die Promotionskommission fest, ob die Dissertation angenommen wird oder abgelehnt werden muss. Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt.

(6) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

VIII. Disputation

§ 10

(1) Nach Eingang der Gutachten findet die Disputation in der Form einer mündlichen Prüfung und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation an einem Tage statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt gegeben. Der Termin sollte in der Regel in einem Zeitraum von einem Monat nach Eingang der Gutachten liegen.

(2) In dieser Zeit hat der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.

(3) Gegenstand der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung sind das Fachgebiet der Dissertation und das vom Kandidaten nach der Anlage 2 ausgewählte zweite Fachgebiet. Der Umfang des Prüfungsgegenstandes soll dem Vorlesungsinhalt von mindestens vier Semesterwochenstunden pro Fachgebiet entsprechen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt minimal 30 Minuten und maximal 60 Minuten.

(5) Prüfungsberechtigt sind alle Mitglieder der Promotionskommission. Die beiden Mitglieder der Promotionskommission, die die zu prüfenden Fachgebiete vertreten, müssen zwingend als Prüfer teilnehmen.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die vorgelegten Fragen, der allgemeine Gang der Prüfung und der Umfang, in dem sich der Kandidat unterrichtet gezeigt hat, hervorgehen.

Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden wurde. Eine Note für die Prüfung wird nicht erteilt. Die Prüfungsleistung geht zusammen mit der Bewertung des anschließenden Vortrages und der Verteidigung in die Note der Disputation ein.

(7) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mit, ob die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(8) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach acht Wochen, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 11

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, findet die öffentliche Verteidigung im Anschluss an die mündliche Prüfung statt. Die Verteidigung dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion. In der Diskussion verteidigt der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation und zeigt, dass er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige

Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.

(2) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der Verteidigung müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen: der Vorsitzende, der betreuende Hochschullehrer, der Korreferent und der Vertreter des vom Kandidaten angegebenen zweiten Fachgebietes der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht zum Fachgebiet der Dissertation gehören, ausschließen.

(3) Über die Verteidigung fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem eine Einschätzung des Vortrages und des Verlaufs der Diskussion hervorgehen. Die Promotionskommission berät im Anschluss an die Verteidigung über die Note der Disputation, die sich aus den Leistungen in der mündlichen Prüfung, des Vortrags sowie der wissenschaftlichen Diskussion ergibt. Dabei werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung und in der öffentlichen Verteidigung etwa zu gleichen Teilen gewichtet. Als Prädikate für die Disputation sind vorgesehen:

magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3), non sufficit (ungenügend = 4).

(4) Eine nicht bestandene öffentliche Verteidigung kann innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Verteidigung nicht wiederholt oder bei der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

IX. Gesamtprädikat der Promotion

§ 12

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Verteidigung berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 über das Prädikat der Disputation, das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. Das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion wird dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Das Prädikat der Disputation und die Vorschläge der Promotionskommission für das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung bekannt gegeben.

(2) Das Prädikat der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten. Wurden zusätzliche Gutachten eingeholt, weil ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat, so werden bei der Berechnung des arithmetischen Mittels die Noten aller Gutachter berücksichtigt, die die Annahme der Arbeit empfohlen haben. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll nach Berechnung des arithmetischen Mittels geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie die Veränderung der errechneten Note rechtfertigen. Ist das der Fall, so kann die als Mittelwert berechnete Note der Dissertation maximal um eine Note verändert werden. Dabei kann jedoch keine schlechtere Note als 3 erteilt werden.

Sind alle Prädikate ohne Einschränkung "magna cum laude", kann das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben werden, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben: magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3).

(3) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Dissertation und die Disputation. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachter das Gesamtprädikat der Promotion vor. Ist das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" und das Prädikat der Disputation "magna cum laude", kann das Gesamtprädikat der Promotion "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben werden, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben:

magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3).

(4) Alle Prädikate werden im Protokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades der Promotionskommission an den Dekan zur Beschlussfassung im Fakultätsrat weitergeleitet.

(5) Der Fakultätsrat beschließt mit Stimmenmehrheit seiner promovierten Mitglieder auf seiner nächsten Sitzung das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion.

X. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 13

(1) Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen erteilen. Dem Dekan obliegt es, deren Erfüllung festzustellen.

(2) Der Dekan teilt dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates zum Promotionsverfahren schriftlich mit. Nach erfolgreicher Erbringung der Promotionsleistungen weist er auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 14

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der ThULB Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, die auch den Verteidigungstermin und die Namen der Gutachter enthalten, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden; oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite der Dissertation ausgewiesen ist; oder
- c) sechs gedruckte Exemplare und ein kopierfähiger, alterungsbeständiger Mikrofiche; oder
- d) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a), c) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen.

§ 15

(1) Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und die Dissertation gemäß § 14 veröffentlicht worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde (Anlage 4) vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der Verteidigung.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Kandidat das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 17

- (1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und /oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gilt § 111 des Thüringer Hochschulgesetzes.

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach §1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Hierfür müssen mindestens drei Professoren der Fakultät den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen.
- (3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

XIV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 20

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 29. Juni 2000 (Amtsblatt des TKM/TMWK 2000 Seite 392) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. Juni 2000 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von zwei dem in Krafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, den 30. Juli 2008

Prof. Dr. habil. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. rer. nat. habil. Falk Lederer
Dekan der Physikalisch-Astronom. Fakultät

Anlagen zur Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät**Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Grundsätzlich besteht für Absolventen anderer als im § 3 Abs. 1 genannter Studiengänge die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat erst dann, wenn diese ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.

(2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein vom Fakultätsrat für den jeweiligen Kandidaten eingesetzter Prüfungsausschuss unter der Leitung des Studiendekans verantwortlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Thema der angestrebten Promotion sowie dem angestrebten Doktorgrad fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(4) Wird eine Leistungsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind beizufügen:

- ein Lebenslauf über den Werdegang mit den Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Abschlussarbeit)
- eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis
- ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht
- eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren läuft.

Anlage 2: Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zum Dr. rer. nat. sind:

- Astronomie/Astrophysik
- Gravitations- und Quantentheorie
- Festkörperphysik/Materialwissenschaft
- Optik

Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zum Dr.-Ing. sind:

- Astronomie/Astrophysik
- Materialwissenschaft
- Festkörperphysik
- Optik
- Fachgebiete der Chemie

Anlage 3: Titelseite

**Muster
für die Titelseite einer Dissertation**

(Textabweichungen von diesem Muster müssen von den Doktoranden korrigiert werden)

T i t e l d e r D i s s e r t a t i o n

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades**
(der zutreffende Grad ist einzusetzen)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

**vorgelegt dem Rat der Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

von *(bereits erworbener akadem. Grad, Vor- und Zuname)*

geboren am in

Muster der Titelblattrückseite (unten)

(alle Angaben auf der Titelblattrückseite erst in den Pflichtexemplaren ausfüllen)

Gutachter

1.
2.
3.

Tag der Disputation:

Anlage 4: Urkunde

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht
durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät
unter dem Rektorat des Professors für Politische Theorie und Ideengeschichte
Dr. rer. soc. habil. Klaus Dicke und unter dem Dekanat des Professors für ...

Herrn Dipl.- Phys.

Klaus Mustermann

geboren amin

den akademischen Grad eines

"doctor rerum naturalium"

- Dr. rer. nat. -

nachdem er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit der von
Prof. Dr.betreuten Dissertation
"Titel der Dissertation"
(Prädikat der Dissertation:...) sowie einer Disputation seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

"..."

erhalten hat.

Jena, den ...

Der Rektor

Der Dekan